

# Anlage 4 - Weisungsberechtige des Auftraggebers

**gemäß Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 2 / § 11 AVV**

Diese Anlage benennt die Personen, die gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt sind. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die erteilten Weisungen sind für die Dauer ihrer Geltung sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von drei vollen Kalenderjahren zu dokumentieren.

Name	Funktion	Telefon	E-Mail